DER DIREKTOR

40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 18/156

A17, A18



Per Email: anhoerung@landtag.nrw.de



Nevinghoff 40, 48147 Münster Tel.: 0251 2376-0, Fax: -521 Mail: poststelle-muenster@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Dr. Arne Dahlhoff
Durchwahl (02 51) 2376-2 74
Fax (02 51) 2376-2 78
Mail Arne.Dahlhoff@lwk.nrw.de

01-Stellungnahme Drucksache 18-1359..docx Münster 02.01.2023

"Biogas und Biomethan als Beitrag zur Energieunabhängigkeit ausbauen und fördern" (Drucksache 18/1359)

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 11. Januar 2023

Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2022. Geschäftszeichen: I.A.2 / A17

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf o.a. Schreiben vom 09.12.2022 zum Antrag der Fraktion der FDP, Biogas und Biomethan als Beitrag zur Energieunabhängigkeit auszubauen und zu fördern, übersende ich Ihnen in der Anlage die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Sollten sich fachliche Rückfragen ergeben, so steht Ihnen hier im Hause Herr Dr. Joachim Matthias als zuständiger Referent für Energieberatung im Fachbereich 51 gerne zur Verfügung (Tel.: 0251 2376-360 / Joachim.Matthias@lwk.nrw.de).

In der Hoffnung, dass die Expertise meines Hauses Ihnen in der Sache bei der weiteren Beratung dienlich ist, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Dahlhoff Anlage

BIC: GENO DE MS XXX



"Biogas und Biomethan als Beitrag zur Energieunabhängigkeit ausbauen und fördern" (Drucksache 18/1359)

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 11. Januar 2023

Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2022, Geschäftszeichen: I.A.2 / A17

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Einleitung

Viele der von landwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen errichteten und betriebenen Biogasanlagen haben in den letzten Jahren in zusätzliche Energieerzeugungseinheiten investiert und sind damit in eine flexible, dem Bedarf angepasste Stromerzeugung in Zusammenarbeit mit einem Stromdirektvermarkter eingestiegen. Des Weiteren haben viele dieser Anlagen nach 20 Jahren EEG die Perspektive an einer Ausschreibung teilzunehmen vor Augen.

Neben dieser perspektivischen Entwicklung bei den Biogasanlagen haben hohe Kosten für NaWaRos wie beispielsweise Mais, Zuckerrüben, Getreide-GPS und Grünroggen, ergänzt um den im EEG festgeschriebenen Maisdeckel, der spätestens bei der Teilnahme an der Ausschreibung zum Tragen kommt, schon jetzt zu einer Umorientierung bei den Inputstoffen hin zu mehr Gülle und Mist neben Blühstreifen und Maisstroh geführt. Zudem wird von vielen Anlagenbetreibern auch die Klimarelevanz des Einsatzes dieser Substrate gesehen. Allerdings ist die Energiedichte von Gülle und Mist geringer als die von z.B. Maissilage.

Viele Anlagen steigern dadurch ihre Inputmasse um rund 25 Prozent, einige um 50 % und vereinzelte sogar um 100 Prozent. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der "Teller-Tank-Trog" Diskussion wohl sehr zu begrüßen, bringt aber für die Anlagenbetreiber ein Problem mit sich. Da in den Genehmigungsbescheiden die Inputsubstrate hinsichtlich ihrer Art und Tonnage fast immer konkret festgeschrieben sind, stellt sich für die Betreiber die Frage, ab welchem Änderungsvolumen dieses als unwesentliche Änderung anzuzeigen ist (§ 15 BlmSchG) und ab wann es sogar eine Änderung nach § 16 ist. Ein Aspekt, der aus Sicht der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit in die fachliche Erörterung des Antrages der Fraktion der FDP mit aufgenommen werden sollte.

Zu Teil II des Antrages, den Beschlussfassungen

(Die Stellungnahmen erfolgen entsprechend der Auflistung in der Drucksache 18/1359)

Die Landwirtschaftskammer NRW begrüßt die Anregung, eine Potenzialstudie für die Nutzung sowie Erzeugung von Biomethan sowie Bio-LNG in Auftrag zu geben. Bei dieser Studie sollte neben den Potenzialen der Biomethanerzeugung und den Abschätzungen zu den Nutzungswegen auch die Frage der Standorteignung für Biomethananlagen vor dem Hintergrund der Erreichbarkeit geeigneter Gasleitungen mit entsprechendem Druckniveau und Gasdurchsatz mit betrachtet werden. Die damit erarbeiteten Erkenntnisse werden nicht nur für geplante neue Biogasanlagen mit nachgeschalteter Gasaufbereitung und Einspeisung, sondern vermutlich insbesondere für Projekte bei denen mehrere Bestandsbiogasanlagen gemeinsam eine Gasaufbereitung beliefern wollen (Anlagen-Pooling) von großem Interesse sein.

Die Aufgaben und Arbeitsziele einer derartigen Potenzialstudie liefern zudem wichtigen Input für den vorgeschlagenen Biogas-Gipfel. Dieses Gremium schafft die Plattform für eine Erörterung der bei Anlagenbetreibern und bei den Anlagenplanern bekannten Probleme und Hindernisse. Sind diese benannt, gilt es Lösungswege zu erarbeiten. Aus unserer Sicht wäre bei der Zusammensetzung des "Biogas-Gipfels" deshalb auch die Beteiligung von Genehmigungsbehörden vorteilhaft.

Bezüglich eines finanziellen Förderprogramms für die Umrüstung von Bestandsanlagen auf die Biomethanproduktion sehen wir zwei Aspekte. Größere Projekte sichern die Erlöse für das erzeugte Biomethan entsprechend ab und sind vermutlich auch ohne Unterstützung realisierbar. Auf der anderen Seite geht die technische Entwicklung aber auch in die Richtung, dass schon für Anlagen mit geringeren Gasmengen Gasaufbereitungen angeboten werden. Möglicherweise ein Segment, in dem beispielsweise durch eine Anschubfinanzierung einiges bewegt werden könnte. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW ein Ansatz, der mit dem Gedanken an eher dezentrale Biomethantankstellen ebenfalls weiterverfolgt werden sollte.

Da sich schon jetzt zeigt, wie hoch die Bedeutung flexibler Biogasanlagen zur Entlastung von Gaskraftwerken, und damit für die Stromversorgung ist, wird der Vorschlag Fördermöglichkeiten für weitere Flexibilisierungen zu schaffen grundsätzlich begrüßt.

Um einen fairen und kalkulierbaren Zugang zu den Gasnetzen mit festgelegten Kostenaufteilungen zu gewährleisten, unterstützt die Landwirtschaftskammer NRW die Anregung einer Novellierung der Kostenaufteilungsregelung in der Gasnetzzugangsverordnung.

Ein Sofortprogramm zur Mobilisierung von biogenen Nebenprodukten, Abfällen und Anbaubiomasse ohne zusätzlichen Flächenbedarf aufzulegen, wird begrüßt.

Dabei sollte im ersten Schritt das gesamte verfügbare Potenzial ohne Einschränkungen betrachtet werden. Zusätzlich zu landwirtschaftlichen Nebenprodukten und biogenen Abfällen wie Grünschnitt, Laub und Parkabfällen sollte auch die Betrachtung von Bioabfällen, die meistens direkt der Kompostierung zugeführt werden, mit in die Betrachtungen einbezogen werden. Allerdings sollte auch konsequent darauf geachtet werden, dass durch diese Potenzialanalyse keine Stoffströme, die bislang auch als Futtermittel genutzt werden, eine ausschließliche energetische Betrachtung erfahren.

Nach dieser Identifizierung der denkbaren Biomasse müssen aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW die Anlagen- und Nutzungsstrukturen dann aber differenziert betrachtet werden. Es sollten die zwei Nutzungspfade landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Bioabfallanlagen als unterschiedliche Nutzungspfade betrachtet werden. Biomasse, die in landwirtschaftlichen Biogasanlagen energetisch genutzt wird, sollte grundsätzlich hinsichtlich hygienischer Aspekte und bezüglich einer Belastung mit Schwermetallen oder Schadstoffen unbedenklich sein. Biomasse die diese Kriterien nicht erfüllt könnte allerdings in spezialisierten Anlagen (Bioabfallanlagen) mit entsprechender Überwachung und Analytik ebenfalls energetisch genutzt werden. Bei entsprechender Qualitätskontrolle wird eine Nutzung des Gärrestes aus diesen Anlagen als Dünger in der Landwirtschaft nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vorschlag, beispielsweise im LEP NRW Flächen auszuweisen, auf denen die Errichtung von Biogasanlagen ausdrücklich ermöglicht wird, könnte insbesondere für die oben angesprochenen (größeren) Bioabfallanlagen ein pragmatischer Weg zur Förderung derartiger Projekten sein. Anzustreben wäre durch ein derartiges Vorgehen, dass diese Projekte zielgerichteter und in kürzerer Zeit umgesetzt werden könnten.

Erleichterungen im Bauplanungsrecht, insbesondere für Biogasaufbereitungsund Einspeiseanlagen wäre insbesondere vor dem Hintergrund des AnlagenPoolings zu begrüßen. Erleichterungen wären aber auch für Anlagen, die im größeren
Maßstab den Einsatz von Gülle und Mist planen, anzustreben. Bei derartige Anlagen wird
schnell mit einem Input von Gülle und Mist in der Dimension von 25.000 m³ geplant,
wodurch die Grenze hinsichtlich des Privilegierungstatbestandes erreicht wird. Bei diesen
Mengen ist die zur Privilegierung erforderliche Bedingung: "...die Biomasse stammt
überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen
Betrieben ..." oft nicht mehr darstellbar.

Die Harmonisierung von EEG und Verweilzeit nach Maßgaben der TA-Luft ist vor dem Hintergrund der Bestrebungen mehr Gülle und Mist zur energetischen Nutzung in die Biogasanlagen zu bringen eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftlich zu betreibende Anlagen.

Eine Regelung die den anlagenbezogenen Gewässerschutz dahingehend harmonisiert, dass eine Gärrestlagerung in JGS-Behältern ermöglicht wird, ist sehr zu begrüßen. Neben dem Wasserrecht gibt es aber auch die Problematik der Zweckbindungen bei im Rahmen des AFP geförderten Behältern. Ein weiterer Aspekt, der ergänzend betrachtet werden sollte.

Da Biogasanlagen in Zukunft, insbesondere bei zunehmender Flexibilisierung, bauartbedingt hinsichtlich der Gasspeicherkapazität an Grenzen stoßen, scheint es logisch, dass im Redipatch 2.0 ein entsprechendes Ranking zugunsten der Biogasnutzung verankert werden sollte.